



Beschlussvorlage	Vorlagennummer: 2021/824
Federführend: Referat für Kreisentwicklung und Öffentlichkeitsarbeit	Status: öffentlich
	Datum: 12.03.2021

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Kreisausschuss (Vorberatung)	21.04.2021	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	30.06.2021	Ö

Im Budget enthalten:	nein	Kosten (Betrag in €):	0 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	ja
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Digitale Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse

Beschlussvorschlag:

Um bei weiterem Vorliegen einer epidemischen Lage Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse digital abhalten zu können, werden die Hauptsatzung des Landkreises Peine und die Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss, die Ausschüsse des Kreistages und die nach besonderen Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse des Landkreises Peine – wie in den Anlagen 1 und 2 dargestellt (Änderungen sind gelb unterlegt) – geändert.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Die Änderungen der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung ermöglichen den Gremien des Landkreises Peine während der pandemiebedingten Ausnahmesituation die ausnahmsweise Durchführung von Sitzungen in Form einer Videokonferenz. Dies dient der Sicherstellung der Arbeit der Beschlussgremien und damit der Handlungsfähigkeit des Landkreises Peine.

Die Ausnahmegesetzgebung des § 182 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 NKomVG, die dies ermöglicht, ist dabei als Ermessensentscheidung ausgestaltet.

Das heißt, für jede Sitzung ist zu prüfen und zu entscheiden, ob die Durchführung als Videokonferenz nicht nur geeignet, sondern auch erforderlich und angemessen ist oder

ob die Pandemielage nicht wieder die Regelform der Präsenzsitzung zulässt.

Technische Voraussetzungen:

Die Sitzungen werden per Videokonferenz mit der Videokonferenzsoftware Cisco WebEx durchgeführt. Dieser „Gastgeberstandard“ wurde in der Kreisverwaltung festgelegt.

Die nachfolgenden Anforderungen orientieren sich an den Angaben von Microsoft (Windows), Apple und Cisco (WebEx).

Voraussetzungen für eine erfolgreiche Teilnahme sind:

Infrastruktur

- Internetanschluss:
Minimaler Standard der bereitgestellten Internetverbindung mit 50 Mbit/s
- Netzwerk:
Möglichkeit 1 – kabelgebundenes Netzwerk: Minimaler Standard der Netzwerkkomponenten (Switches und Netzwerkkarten der Endgeräte) mit 1 GBit/s
Möglichkeit 2 – drahtloses Netzwerk (WLAN): Minimaler WLAN Standard mit Wi-Fi 5 (802.11ac)

Hardware – Endgeräte

→ Windows 10 PC / Notebook:

- Hardwareanforderungen (Minimum):

–

Prozessor:	2,xx Gigahertz (mindestens 2 Prozessor Kerne)
Arbeitsspeicher:	4 Gigabyte
Festplatte (besser SSD)	32 Gigabyte freier Speicherplatz
Grafikkarte:	DirectX 9 oder höher

- Betriebssystem:
Mindestens eine Windows 10 Version, die von Microsoft noch supportet wird.
<https://docs.microsoft.com/de-de/lifecycle/products/windows-10-home-and-pro>

- Browser:

- Microsoft EDGE (Chromium) (aktuellste Version)
- Google Chrome (aktuellste Version)
- Firefox (aktuellste Version)
-

→ Apple / MAC / MAC Book:

- Hier müssen Geräte verwendet werden, die sich noch im offiziellen

Supportzyklus von Apple befinden und damit einen der folgenden Browser betreiben können:

- Safari (aktuellste Version)
- Google Chrome (aktuellste Version)
- Firefox (aktuellste Version)

→ Chromebook

- Hier muss sichergestellt sein, dass die aktuellste Version des Chrome Browsers unterstützt wird.

→ Smartphones und Tablets

- Diese Endgeräte sind grundsätzlich aufgrund der geringen Bildschirmgröße nicht geeignet.

Räumliche Voraussetzungen (verwaltungsseitig):

Nach derzeitiger Einschätzung ist davon auszugehen, dass entsprechende Sitzungen überwiegend als sogenannte Hybridsitzungen durchgeführt werden, das heißt, dass ein Teil der Teilnehmer*innen in einem geeigneten Raum physisch anwesend und der andere Teil per Videokonferenz zugeschaltet ist.

Das Kreistagsbüro bzw. die ausschussbetreuenden Fachdienste werden dafür Sorge tragen, dass unter den maßgebenden Hygieneanforderungen geeignete Sitzungsräume für eine dann erforderliche Personenkapazität nach der 10 m²-Regel ausgewählt werden.

Ziele / Wirkungen:

Entfällt.

Ressourceneinsatz:

Entfällt.

Schlussfolgerung:

Entfällt.

Anlagen

Entwurf Hauptsatzung

Entwurf Geschäftsordnung

Anlage 1

Hauptsatzung des Landkreises Peine

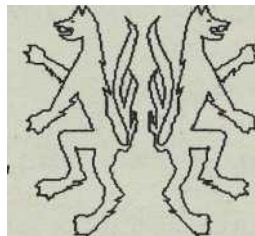
Der Kreistag des Landkreises Peine hat in seiner Sitzung am **30. Juni 2021** folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name und Sitz

Der Landkreis führt den Namen „Peine“. Er hat seinen Sitz in der Stadt Peine.

§ 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Das Wappen des Landkreises zeigt in Gold zwei steigende, mit dem Rücken an einander gestellte, rote, schwarz bewehrte und bezungte Wölfe.
- (2) Die Flagge des Landkreises Peine zeigt die Farben Rot-Gelb-Rot im Verhältnis 1 : 8 : 1 in waagerechten Streifen. Auf dem gelben Mittelteil von der Mitte zur Stange hin verschoben ein steigendes rotes Wolfspaar, wie im Wappen. Für die heraldische Gestaltung ist die folgende Grafik maßgebend.



- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Landkreis Peine“.

§ 3 Abweichende Zuständigkeiten

Der Beschlussfassung des Kreistages bedürfen **nicht**

- a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs.1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 260.000 Euro nicht übersteigt
- b) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs.1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 80.000 Euro zuzügl. MWSt nicht übersteigt
- c) Verträge i.S.d. § 58 Abs.1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 6.000 Euro zuzügl. MWSt nicht übersteigt.
- d) Zuwendungen (Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen) von über 100 € bis höchstens 2.000 € (§ 26 Abs. 2 KomHKVO).

§ 4 Beamte auf Zeit

Außer der Landrätin bzw. dem Landrat wird die allgemeine Vertreterin als Erste Kreisrätin bzw. der allgemeine Vertreter als Erster Kreisrat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

In das Beamtenverhältnis auf Zeit werden darüber hinaus die Leitungen der Dezernate innerhalb der Kreisverwaltung berufen. Diese führen die Bezeichnung „Kreisrätin“ bzw. „Kreisrat“ mit einer ihren Fachbereich kennzeichnenden Zusatzbezeichnung.

§ 5 Zusammensetzung des Kreisausschusses

Dem Kreisausschuss gehören die Erste Kreisrätin bzw. der Erste Kreisrat sowie die in § 4 benannten Leitungen der Dezernate mit beratender Stimme an.

§ 6 Vertretung der Landrätin/des Landrates

Die Landrätin/der Landrat wird ehrenamtlich durch eine/einen 1. stellvertretende/stellvertretenden Landrätin/Landrat, eine/einen 2. stellvertretende/stellvertretenden Landrätin/Landrat und durch eine/einen 3. stellvertretende/ stellvertretenden Landrätin/Landrat vertreten.

§ 7 Anregungen und Beschwerden

- (1) Sind Anregungen und Beschwerden i.S.d. § 34 NKomVG (Antrag) von mehr als fünf Personen unterzeichnet, so ist von den Antragstellern eine Person zu benennen, die berechtigt ist, sie zu vertreten.
- (2) Die Landrätin bzw. der Landrat kann der Antragstellerin oder dem Antragsteller aufgeben, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (3) Anträge, die nicht Angelegenheiten des Landkreises Peine betreffen, sind ohne Beratung von der Landrätin bzw. dem Landrat unter Angabe der zuständigen Stelle zurückzugeben. Ist die Antragstellerin oder der Antragsteller nicht einverstanden, entscheidet der Kreisausschuss. Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten usw.), sind ebenfalls ohne Beratung zurückzugeben.
- (4) Für die Erledigung der Anträge ist der Kreisausschuss zuständig, es sei denn, sie betreffen Angelegenheiten, für die der Kreistag ausschließlich gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG zuständig ist. Zur Vorbereitung der Erledigung können der Kreistag bzw. der Kreisausschuss Anträge zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

- (5) Von einer Beratung eines Antrages soll abgesehen werden, wenn sein Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder wenn er gegenüber bereits erledigter Anträge kein neues Sachvorbringen enthält. Eine Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens ist.
- (6) Die Landrätin bzw. der Landrat unterrichtet die Antragstellerin bzw. den Antragsteller über die Art der Erledigung des Antrages.

§ 8

Bekanntmachungen

- (1) Es werden bekannt gemacht bzw. verkündet:
 - 1. Satzungen und Verordnungen, mit Ausnahme der unter 2. genannten Verordnungen, im „Amtsblatt für den Landkreis Peine“,
 - 2. Tierseuchenbehördliche Verordnungen und Allgemeinverfügungen in der „Peiner Allgemeinen Zeitung“ und in den „Peiner Nachrichten“, ggf. – soweit im Einzelfall aus Dringlichkeitsgründen erforderlich – zusätzlich in zweckmäßiger Weise z.B. über den Rundfunk,
 - 3. das Ergebnis der Beratung über einen Einwohnerantrag sowie eine Entscheidung, die den Antrag für unzulässig erklärt, in der „Peiner Allgemeinen Zeitung“ und in den „Peiner Nachrichten“,
 - 4. sonstige Bekanntmachungen in der im Einzelfall zweckmäßigen Weise.
- (2) Auf Veröffentlichungen nach Abs. 1 Nr. 2 und 3 ist im „Amtsblatt für den Landkreis Peine“ hinzuweisen.

§ 9

Medienöffentlichkeit

- (1) In öffentlichen Sitzungen sind Bildaufnahmen zulässig, wenn sie die Ordnung der Sitzung nicht gefährden und das übliche Maß nicht überschreiten. Im Zweifel entscheidet der Vorsitzende der Vertretung (§ 63 Abs. 1 NKomVG). Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung kann er sie auch untersagen.
- (2) In öffentlichen Sitzungen dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Kreistages zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.
- (3) Abgeordnete können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Veröffentlichung der Aufnahme unterbleibt (§ 64 Abs. 2 Satz 2 NKomVG). Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen ihrer oder seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.
- (4) Film- und Tonaufnahmen im Sinne von Abs. 2 von anderen Personen als den Abgeordneten, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten des Landkreises sind nur zulässig, wenn eine datenschutzrechtliche Einwilligung derer gegeben wird, von denen diese gemacht werden könnten.

- (5) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

§ 9 a

Ton- und Videoaufzeichnungen, Livestream von öffentlichen Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse

- (1) Von öffentlichen Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse können Ton- und Videoaufzeichnungen gefertigt werden, die der Information der Bürgerinnen und Bürger über die öffentlichen Sitzungen dienen.
- (2) Ton- und Videoaufzeichnungen nach Abs. 1 sind zeitgleich im Internet als Livestream zu übertragen.
- (3) Aus den Videoaufzeichnungen muss der Gang der Verhandlung erkennbar sein. Die Ausführungen und Wortmeldungen müssen verstanden und der jeweiligen Rednerin bzw. dem jeweiligen Redner zugeordnet werden können. Unterlagen der Abgeordneten dürfen weder lesbar noch erkennbar sein.
- (4) Ton- und Videoaufzeichnungen der öffentlichen Sitzungen sind auf der Internetseite des Landkreises Peine zu veröffentlichen und sechs Monate lang bereit zu stellen. Sie sind für sechs Monate zu archivieren.
- (5) § 9 Abs. (1), Abs. (3) und Abs. (4) gelten entsprechend.
- (6) Hat die Landrätin bzw. der Landrat im Benehmen mit der oder dem Kreistagsvorsitzenden oder Ausschussvorsitzenden bei Vorliegen einer epidemischen Lage gemäß § 182 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 Ziffer 3 NKomVG angeordnet, dass alle oder einzelne Abgeordnete per Videokonferenztechnik an der öffentlichen Sitzung des Kreistages oder des Ausschusses teilnehmen können, so kommen zur Sicherstellung der Öffentlichkeit der Sitzung die Absätze 1 bis 5 zwingend zur Anwendung.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung mit Ihren Änderungen tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 18. Dezember 2019 außer Kraft.

Peine, 30. Juni 2021

Landkreis Peine

Einhaus
Landrat

Anlage 2

Geschäftsordnung

**für den Kreistag, den Kreisausschuss, die Ausschüsse des Kreistages und
die nach besonderen Rechtsvorschriften gebildeten
Ausschüsse des Landkreises Peine**

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt

- Kreistag -

§ 1	Fraktionen und Gruppen	3
§ 2	Ladungsfrist und Form der Einberufung des Kreistages	3
§ 2 a	Besonderheiten für die Ladungen zu Sitzungen per Videokonferenz	4
§ 3	Öffentlichkeit	4
§ 4	Vorsitz und Vertretung	5
§ 5	Sitzungsverlauf	5
§ 6	Sachanträge	6
§ 7	Dringlichkeitsanträge	6
§ 8	Beratung	7
§ 9	Änderungsanträge	8
§ 10	Zurückziehen von Anträgen	8
§ 11	Anträge zur Geschäftsordnung	8
§ 12	Persönliche Bemerkungen	9
§ 13	Verstöße	9
§ 14	Abstimmung	10
§ 15	Anfragen	11
§ 16	Protokoll	11
§ 17	Einwohnerfragestunde	12

II. Abschnitt

- Kreisausschuss -

§ 18	Geschäftsgang und Verfahren des Kreisausschusses	13
§ 19	Ladungsfrist und Form der Einberufung des Kreisausschusses	13
§ 20	Zusammenwirken der Ausschüsse des Kreistages mit dem Kreisausschuss	13
§ 21	Protokoll des Kreisausschusses	13

III. Abschnitt

- Ausschüsse -

§ 22 Geschäftsgang und Verfahren der Ausschüsse	14
§ 23 Protokolle von Ausschuss-Sitzungen	15

IV. Abschnitt

- Digitale Gremienarbeit -

§ 24 Kreistagsinformationssystem	16
----------------------------------	----

V. Abschnitt

- Schlussbestimmungen -

§ 25: Außerkraftsetzen der Geschäftsordnung	17
§ 26: Inkrafttreten	17

I. Abschnitt

- Kreistag -

§ 1

Fraktionen und Gruppen

- (1) Die Bildung oder Änderung einer Fraktion oder Gruppe wird mit der schriftlichen Mitteilung an die Landrätin bzw. den Landrat wirksam. Die Mitteilung muss die Bezeichnung der Fraktion oder Gruppe sowie die Namen der angehörenden Kreistagsabgeordneten enthalten, weiterhin müssen die oder der Vorsitzende der Fraktion oder Gruppe sowie stellvertretende Vorsitzende angegeben sein.
- (2) Unterhält die Fraktion oder Gruppe eine Geschäftsstelle, sind der Landrätin bzw. dem Landrat auch die Anschrift der Geschäftsstelle sowie die zur Verschwiegenheit verpflichteten Mitarbeiter/innen der Fraktion oder Gruppe sowie Änderungen mitzuteilen.
- (3) Den Fraktionen oder Gruppen werden im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung sowie für die Aufwendungen aus einer öffentlichen Darstellung ihrer Auffassungen in Angelegenheiten des Landkreises gewährt. Fraktionen, die sich zu einer Gruppe zusammengeschlossen haben, werden die in Satz 1 genannten Zuwendungen gewährt, wenn sie nicht die Geschäftsführung und die öffentliche Darstellung ihrer Auffassungen auf die Gruppe übertragen haben.

Über die Verwendung der Zuwendungen im jeweiligen Haushaltsjahr ist ein Nachweis nach vorgegebenem Muster zu führen, der jeweils bis zum 31.03. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres der Landrätin bzw. dem Landrat in doppelter Ausfertigung zuzuleiten ist.

§ 2

Ladungsfrist und Form der Einberufung des Kreistages

- (1) Die Ladungsfrist für Sitzungen des Kreistages beträgt **10 Tage**. In Eilfällen kann die Ladungsfrist auf drei Tage abgekürzt werden. Die Frist gilt als gewährt, wenn die Ladungen in Eilfällen vier Tage und im Übrigen elf Tage vor der Sitzung zur Post gegeben, elektronisch versandt oder den Kreistagsabgeordneten zugestellt worden sind.

- (2) Die Tagesordnungen des Kreistages sind entsprechend der in § 5 - Sitzungsverlauf - aufgeführten Reihenfolge aufzustellen, wobei jeder Verhandlungsgegenstand besonders bezeichnet sein muss.
- (3) Der schriftlichen bzw. elektronisch versandten Ladung sind die Tagesordnung sowie etwaige Vorlagen zu einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen; Vorlagen sollen jedoch spätestens **sechs** Tage vor der Kreistagssitzung zur Post gegeben oder am **dritten** Tage vor der Kreistagssitzung im Besitz der Kreistagsabgeordneten sein.

§ 2 a

Besonderheiten für die Ladungen zu Sitzungen per Videokonferenz

- (1) Die Anordnung der Landrätin bzw. des Landrates im Benehmen mit der oder dem Kreistagsvorsitzenden nach § 182 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 Ziffer 3 NKomVG, dass alle oder einzelne Abgeordnete per Videokonferenztechnik an der Sitzung des Kreistages teilnehmen können, ist spätestens zum Zeitpunkt der Ladung zu treffen.
- (2) Die Abgeordneten sind in der Ladung zur Sitzung darauf hinzuweisen, dass alle oder einzelne Abgeordnete per Videokonferenz teilnehmen können.
- (3) Die für die Sitzungsteilnahme erforderlichen Zugangsdaten sind in der Ladung mitzuteilen.

§ 3

Öffentlichkeit

- (1) An öffentlichen Sitzungen des Kreistages können Zuhörerinnen und Zuhörer teilnehmen; Pressevertreter/-vertreterinnen bekommen besondere Plätze zugewiesen.
- (2) Zuhörerinnen und Zuhörer sind außerhalb des Tagesordnungspunktes „Einwohnerfragestunde“ nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen zu beteiligen. Sie dürfen auch im Übrigen die Verhandlungen nicht stören, insbesondere keine Zeichen des Beifalls oder des Missfallens geben. Zuhörerinnen und Zuhörer, die die Ordnung stören, können von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden aus dem Sitzungsraum verwiesen werden.

- (3) Wird eine öffentliche Sitzung nach § 182 Abs. 2 S. 1 Ziffer 3 NKomVG in Form einer Videokonferenz durchgeführt, wird die Öffentlichkeit der Sitzung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton (Livestream) hergestellt. § 9 a der Hauptsatzung des Landkreises Peine findet zwingend Anwendung.

§ 4

Vorsitz und Vertretung

- (1) Der Kreistag wählt in seiner ersten Sitzung auf Vorschlag aus der Mitte des Kreistages eine/n Vorsitzende/n und eine/n Vertreter/in der bzw. des Vorsitzenden des Kreistages.
- (2) Sind die/der Vorsitzende bzw. die Landrätin bzw. der Landrat und ihre bzw. seine Vertreterinnen oder Vertreter verhindert, so wählt der Kreistag unter dem Vorsitz der bzw. des ältesten anwesenden, hierzu bereiten Kreistagsabgeordneten für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.
- (3) Die bzw. der Vorsitzende hat die Sitzungen unparteiisch zu leiten. Sie bzw. er ruft die Verhandlungsgegenstände auf und stellt sie zur Beratung. Will die bzw. der Vorsitzende zu einem Verhandlungsgegenstand selbst Stellung nehmen, so gibt sie bzw. er den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes ab.

§ 5

Sitzungsverlauf

Der regelmäßige Sitzungsverlauf wickelt sich folgendermaßen ab:

- a) Eröffnung der Sitzung
- b) Feststellung, der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- c) Genehmigung des Protokolls über die vorhergegangene Sitzung
- d) Einwohnerfragestunde gem. § 17 der Geschäftsordnung
- e) Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten Verhandlungsgegenstände, dazu jeweils Bericht über Vorschläge der Ausschüsse des Kreistages
- f) Bericht der Landrätin bzw. des Landrates über wichtige Angelegenheiten
- g) Anfragen und Anregungen

- h) nichtöffentliche Sitzung
- i) Schließung der Sitzung

§ 6

Sachanträge

- (1) Anträge zur Aufnahme eines bestimmten Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung sind schriftlich mindestens **14 Tage** vor der Sitzung an die Landrätin bzw. den Landrat zu richten.
- (2) Sofern vom Antragsteller nicht abweichend erbeten, wird der Antrag vom Landrat dem zuständigen Fachausschuss bzw. dem Kreisausschuss umgehend zur Beratung überwiesen. Alle Fraktionen und Einzelmandatare erhalten zudem gleichzeitig Kenntnis über den Antrag und dessen Inhalt. Sofern antragstellende Einzelmandatare über kein Mandat im erstbefassenden Gremium verfügen, haben sie die Möglichkeit, ihren Antrag in dessen Sitzung mündlich zu begründen.
- (3) Die bzw. der Vorsitzende kann verlangen, dass mündlich gestellte Anträge zu Gegenständen, die auf der Tagesordnung stehen, bis zur Abstimmung schriftlich vorgelegt werden.
- (4) Anträge auf Aufhebung von Beschlüssen früherer Sitzungen dürfen in die Tagesordnung nur aufgenommen oder in der Sitzung gestellt werden, wenn der Kreisausschuss einen entsprechenden Beschluss empfiehlt oder die Beschlussfassung des Kreistages mehr als sechs Monate zurückliegt. Dies gilt nicht, wenn sich die Sach- und Rechtslage wesentlich verändert hat.

§ 7

Dringlichkeitsanträge

- (1) Dringlichkeitsanträge zur Ergänzung der Tagesordnung müssen vor Eintritt in die Tagesordnung eingebracht sein. Der Kreistag beschließt über die Dringlichkeit eines Antrages. Eine Aussprache über die Dringlichkeit darf sich nicht mit dem Inhalt des Antrages, sondern nur mit der Prüfung der Dringlichkeit beschäftigen.
- (2) Der Antrag ist auf die Tagesordnung zu setzen, wenn die Dringlichkeit vom Kreistag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder anerkannt wird.

§ 8

Beratung

- (1) Eine Kreistagsabgeordnete bzw. ein Kreistagsabgeordneter darf nur sprechen, wenn ihr bzw. ihm von der bzw. dem Vorsitzenden das Wort erteilt wird. Es darf nur zur Sache gesprochen werden. Zwischenfragen sind nur mit Zustimmung der bzw. des Sprechenden zulässig.
- (2) Wird das Wort gewünscht, muss sich die bzw. der Kreistagsabgeordnete durch Erheben der Hand bemerkbar machen. Abgeordnete, die im Fall des § 182 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 Ziffer 3 NKomVG per Videokonferenztechnik an der Sitzung teilnehmen, machen sich mit der digital zur Verfügung stehenden Möglichkeit beim Vorsitzenden bemerkbar.
- (3) Die bzw. der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, indem sie bzw. er den Namen der bzw. des Kreistagsabgeordneten aufruft. Wird das Wort gleichzeitig von mehreren Kreistagsabgeordneten gewünscht, entscheidet die bzw. der Vorsitzende über die Reihenfolge.
- (4) Die bzw. der Vorsitzende kann zur Wahrnehmung der ihr bzw. ihm nach § 63 NKomVG obliegenden Befugnisse jederzeit das Wort nehmen.
- (5) Die Landrätin bzw. der Landrat und die weiteren Beamtinnen und Beamten auf Zeit sind auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Die bzw. der Vorsitzende kann ihnen zur tatsächlichen oder rechtlichen Klarstellung des Sachverhalts auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldung das Wort erteilen.
- (6) Die Rednerinnen oder Redner erheben sich beim Sprechen grundsätzlich, dies gilt nicht für Rednerinnen und Redner, die per Videokonferenztechnik an der Sitzung teilnehmen. Sie dürfen in ihren Ausführungen nicht unterbrochen werden.
- (7) Kreistagsabgeordnete dürfen grundsätzlich zu einem Tagesordnungspunkt der Tagesordnung nur einmal sprechen; ausgenommen hiervon sind
 - a) das Schlusswort der Antragstellerin oder des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung
 - b) Richtigstellung offener Missverständnisse
 - c) Anfragen zur Klärung von Zweifelsfragen
 - d) Anträge und Einwendungen zur Geschäftsordnung

- e) Sitzungen des Kreisausschusses (vgl. § 18) und der Fachausschüsse (vgl. § 22).

Zu einem Tagesordnungspunkt dürfen Kreistagsabgeordnete grundsätzlich bis zu 10 Minuten sprechen. Für die Begründung und für Stellungnahmen zum Haushalt können die ersten Sprecherinnen/Sprecher der Fraktionen bzw. Gruppen bis zu 20 Minuten sprechen. Die/der Vorsitzende kann die Redezeit verlängern. Bei Widerspruch entscheidet der Kreistag über die Verlängerung der Redezeit. Für weitere Wortbeiträge zum Haushalt durch andere Kreistagsabgeordnete beträgt die Redezeit pro Person ausschließlich 10 Minuten.

- (8) Während der Aussprache über einen Punkt der Tagesordnung sind nur folgende Anträge zulässig:

- a) Anträge zur Geschäftsordnung
- b) Änderungsanträge
- c) Zurückziehen von Anträgen.

§ 9

Änderungsanträge

Zu jedem Punkt der Tagesordnung können bis zur Abstimmung Änderungsanträge gestellt werden. Wird ein Änderungsantrag angenommen, so gilt der veränderte Antrag als neue Verhandlungsgrundlage.

§ 10

Zurückziehen von Anträgen

Anträge können bis zur Abstimmung von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller jederzeit zurückgezogen werden.

§ 11

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Jede und jeder Kreistagsabgeordnete kann während der Sitzung Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Hierher gehören insbesondere Anträge auf

- a) Schluss der Debatte und Schließen der Rednerliste; diese Anträge können nur von Kreistagsabgeordneten gestellt werden, die zu dem Punkt nicht zur Sache gesprochen haben
 - b) Vertagung
 - c) Übergang zur Tagesordnung
 - d) Verweisung an einen Ausschuss
 - e) Unterbrechung der Sitzung
 - f) Nicht öffentliche Behandlung einer Angelegenheit
 - g) Verlängerung der Redezeit
 - h) Zulassung mehrmaligen Sprechens
 - i) Nichtbefassung.
- (2) Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen, sobald die jeweilige Rednerin oder der jeweilige Redner ihre bzw. seine Ausführungen beendet hat.
- (3) Auf einen Antrag zur Geschäftsordnung gibt die bzw. der Vorsitzende zuerst der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller das Wort zur Begründung und einer bzw. einem Abgeordneten der Fraktionen oder Gruppen sowie der Landrätin/dem Landrat die Gelegenheit zur Stellungnahme. Sie bzw. er bringt darauf den Antrag zur Entscheidung durch den Kreistag.

§ 12

Persönliche Bemerkungen

Auf Wortmeldungen von Kreistagsabgeordneten zu persönlichen Bemerkungen ist das Wort auch nach Schluss der Beratung zu erteilen. Die bzw. der Kreistagsabgeordnete darf in der persönlichen Bemerkung nur Angriffe zurückweisen, die in der Aussprache gegen sie bzw. ihn gerichtet wurden oder eigene Ausführungen berichtigen. Sie bzw. er darf dabei nicht länger als drei Minuten sprechen.

§ 13

Verstöße

- (1) Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind von der bzw. dem Vorsitzenden sofort zu rügen.
- (2) Verstoßen eine Kreistagsabgeordnete bzw. ein Kreistagsabgeordneter gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung, so kann die bzw. der Vorsitzende sie bzw. ihn

unter Nennung des Namens „zur Ordnung“, falls sie bzw. er vom Verhandlungsgegenstand abschweift, „zur Sache“ rufen. Folgt die bzw. der Kreistagsabgeordnete dieser Ermahnung nicht, so kann die bzw. der Vorsitzende ihr bzw. ihm nach nochmaliger Verwarnung das Wort entziehen. Ist einer oder einem Kreistagsabgeordneten das Wort entzogen, so darf sie bzw. er zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen.

- (3) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es der bzw. dem Vorsitzenden nicht, sie wiederherzustellen, so kann sie bzw. er die Sitzung unterbrechen; sie bzw. er kann die Sitzung nach Beratung mit den Vorsitzenden der Fraktionen oder Gruppen schließen.

§ 14

Abstimmung

- (1) Der Beratung folgt in der Regel die Abstimmung. Anträge, über die abgestimmt werden soll, sollen vor der Abstimmung im Wortlaut verlesen werden. Die bzw. der Vorsitzende hat über Sachanträge in folgender Reihenfolge abstimmen zu lassen:

1. Weitergehende Anträge, bei deren Annahme die Hauptanträge und alle dazu gehörenden Anträge entfallen,
2. Änderungs- und Ergänzungsanträge,
3. Hauptanträge.

Im Zweifel entscheidet der Kreistag, welches der weitergehende Antrag ist. Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang.

- (2) Abgestimmt wird grundsätzlich durch Erheben der Hand, in Zweifelsfällen durch Aufstehen. Abgeordnete, die im Fall des § 182 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 Ziffer 3 NKomVG per Videokonferenztechnik an der Sitzung teilnehmen, nutzen für die Abstimmung die digital zur Verfügung stehende Möglichkeit. Der bzw. dem Vorsitzenden bleibt es unbenommen, eine Auszählung der Stimmen vorzunehmen. Die bzw. der Vorsitzende bestimmt dafür zwei Stimmzählerinnen bzw. Stimmzähler, um das genaue Stimmenverhältnis festzulegen. Die Auszählung muss erfolgen, wenn ein Kreistagsmitglied dies verlangt.

- (3) Die bzw. der Vorsitzende stellt die Fragen so, dass der Kreistag seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf „Ja“ oder „Nein“ lautenden Stimmen fasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.
- (4) Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden Kreistagsabgeordneten ist namentlich abzustimmen und das Ergebnis im Protokoll zu vermerken.
- (5) Über geheime Abstimmung wird mit Mehrheit beschlossen. Die geheime Abstimmung hat den Vorrang vor namentlicher Abstimmung. Das Ergebnis einer geheimen Abstimmung wird durch zwei von der/dem Vorsitzenden zu bestimmenden Kreistagsabgeordneten festgestellt und der/dem Vorsitzenden mitgeteilt, die/der es bekannt gibt. **Findet eine öffentliche Sitzung gemäß § 182 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 Ziffer 3 NKomVG per Videokonferenztechnik statt, ist die geheime Abstimmung anschließend im Umlaufverfahren durchzuführen.**

§ 15

Anfragen

Jede bzw. jeder Kreistagsabgeordnete kann Anfragen, die kreisbezogene Angelegenheiten betreffen, stellen. Diese müssen **14 Tage** vor der Kreistagssitzung bei der Landrätin bzw. dem Landrat schriftlich eingereicht sein und werden schriftlich beantwortet. Sonstige Anfragen können auch von der Landrätin bzw. dem Landrat mündlich beantwortet werden. Eine Aussprache über die Beantwortung der Anfragen findet nicht statt. Eine Zusatzfrage des Fragestellers ist zulässig. Die bzw. der Vorsitzende kann weitere Zusatzfragen zur Sache zulassen. Die Anfragen und Antworten werden in das Protokoll aufgenommen. Ist die Antwort nicht schriftlich vorbereitet, so wird ihr wesentlicher Inhalt aufgenommen. Das gleiche gilt für Zusatzfragen.

§ 16

Protokoll

- (1) Die Landrätin bzw. der Landrat ist für das Protokoll verantwortlich. Sie bzw. er bestimmt die Protokollführerin oder den Protokollführer. Zur Anfertigung des Protokolls kann die Beratung auf Tonband aufgenommen werden. Das Tonband ist nach Genehmigung des Protokolls zu löschen.

- (2) Im Protokoll werden die wesentlichen Inhalte der Verhandlungen festgehalten, ein Wortprotokoll ist ausgeschlossen. Aus ihm muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen angenommen worden sind. Die Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten. Jedes Kreistagsmitglied kann verlangen, dass aus dem Protokoll hervorgeht, wie es abgestimmt hat; dies gilt nicht bei geheimer Stimmabgabe.
- (3) Das Protokoll ist allen Kreistagsabgeordneten spätestens 14 Tage nach jeder Sitzung zu übersenden. Einwendungen gegen das Protokoll dürfen sich nur gegen die Richtigkeit der Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs und des Inhalts der Beschlüsse richten. Werden gegen die Fassung des Protokolls Einwendungen erhoben, die sich nicht durch Erklärungen der Protokollführerin bzw. des Protokollführers oder der Landrätin bzw. des Landrats beheben lassen, so entscheidet der Kreistag.
- (4) Soweit die Öffentlichkeit ausschließlich per Livestream an der Sitzung teilnehmen konnte, ist das Protokoll im öffentlich zugänglichen Teil des Kreistagsinformationssystems zu veröffentlichen.
- (5) Über die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung des Kreistages vor Ablauf der Wahlperiode beschließt der Kreisausschuss.

§ 17

Einwohnerfragestunde

- (1) Vor einer öffentlichen Kreistagssitzung findet eine Einwohnerfragestunde statt. Die Fragestunde wird von der/ dem Vorsitzenden geleitet. Sie soll 30 Minuten nicht überschreiten.
- (2) Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Tagesordnungspunkten von Kreistagssitzungen und anderen Kreisangelegenheiten des Landkreises stellen. In den Fachausschüssen darf sich die Fragestellung lediglich auf den Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Gremiums beschränken. Die Fragestellerin/der Fragesteller kann bis zu 2 Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand ihrer/seiner ersten Frage beziehen, stellen. Für die Frage stehen höchstens 3 Minuten zur Verfügung. Die Fragen werden von der bzw. dem Vorsitzenden oder der Landrätin bzw. dem Landrat beantwortet. Eine Diskussion über die Fragen oder Antworten findet nicht statt.

II. Abschnitt
- Kreisausschuss -

§ 18

Geschäftsgang und Verfahren des Kreisausschusses

Für den Geschäftsgang und das Verfahren des Kreisausschusses gelten die Vorschriften des I. Abschnittes für den Kreistag mit Ausnahme des § 17 entsprechend, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung dem entgegenstehen.

§ 19

Ladungsfrist und Form der Einberufung des Kreisausschusses

Die regelmäßige Ladungsfrist beträgt eine Woche. Sie gilt als gewahrt, wenn Ladungen acht Tage vor der Sitzung zur Post gegeben bzw. elektronisch versandt worden sind. In Eilfällen bestimmt die Landrätin bzw. der Landrat Form und Frist der Ladung. Einladung und Tagesordnung sind allen übrigen Kreistagsabgeordneten nachrichtlich zuzuleiten.

§ 20

Zusammenwirken der Ausschüsse des Kreistages mit dem Kreisausschuss

Der Kreisausschuss nimmt, soweit erforderlich, zu den Beratungsergebnissen der Kreistagsausschüsse Stellung.

§ 21

Protokoll des Kreisausschusses

Die Protokolle über die Sitzungen des Kreisausschusses werden allen Kreistagsabgeordneten übersandt. Der Inhalt ist vertraulich zu behandeln.

III. Abschnitt

- Ausschüsse -

§ 22

Geschäftsgang und Verfahren der Ausschüsse

- (1) Für Geschäftsgang und Verfahren der Ausschüsse des Kreistages und der Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften gelten die Vorschriften des I. Abschnittes für den Kreistag entsprechend, soweit nicht gesetzliche Regelungen oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung dem entgegenstehen.
- (2) Der Ausschuss kann beschließen, anwesende sachverständige Personen zum Gegenstand der Beratung zu hören.
- (3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind grundsätzlich öffentlich.
- (4) Einladung und Tagesordnung für Ausschuss-Sitzungen sind allen übrigen Kreistagsabgeordneten nachrichtlich zuzuleiten.
- (5) Folgende Ausschüsse werden vom Kreistag gebildet:
 - Ausschuss für Gleichstellung, Arbeit und Soziales
 - Ausschuss für Umwelt- und Verbraucherschutz
 - Ausschuss für Bauen und Liegenschaften
 - Ausschuss für zentrale Verwaltung und Feuerschutz
 - Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport
 - Jugendhilfeausschuss
- (6) Sollten die vom Kreistag gewählten Fachausschuss-Mitglieder verhindert sein, so steht den Kreistagsfraktionen das Recht zu, einem ihrer Mitglieder die Vertretung zu übertragen (Ausnahme: Jugendhilfeausschuss).
- (7) In die nachfolgend aufgeführten Ausschüsse beruft der Kreistag Bürgervertreter bzw. Bürgervertreterinnen:
 - Ausschuss für Gleichstellung, Arbeit und Soziales
 - Ausschuss für Umwelt- und Verbraucherschutz
 - Ausschuss für Bauen und Liegenschaften
 - Ausschuss für zentrale Verwaltung und Feuerschutz
 - Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport (nur für die Bereiche Kultur und Sport).

- (8) Die stellvertretenden Ausschussvorsitzenden werden vom Fachausschuss direkt bestimmt.

§ 23

Protokolle von Ausschuss-Sitzungen

Die Protokolle von Ausschuss-Sitzungen werden allen Kreistagsabgeordneten auf Wunsch übersandt.

IV. Abschnitt
– Digitale Gremienarbeit –

§ 24

Bürger- und Kreistagsinformationssystem

1. Bürgerinformationssystem

Öffentliche Bekanntmachungen sowie Vorlagen und Protokolle des öffentlichen Teils der Sitzungen des Kreistages und der Fachausschüsse werden der Öffentlichkeit im Internet-Modul des Bürgerinformationssystems zur Verfügung gestellt, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner einer Veröffentlichung entgegenstehen.

2. Kreistagsinformationssystem

Sämtliche Vorlagen sowie Einladungen und Protokolle des öffentlichen und nichtöffentlichen Teils der Sitzungen des Kreistages und des Kreisausschusses werden im Internet-Modul des Kreistagsinformationssystems nur den Kreistagsmitgliedern, der Landrätin/dem Landrat, den Beamtinnen/Beamten auf Zeit entsprechend § 4 der Hauptsatzung sowie weiteren berechtigten Beschäftigten der Kreisverwaltung passwortgeschützt zur Verfügung gestellt.

Vorlagen sowie Einladungen und Protokolle des öffentlichen und nichtöffentlichen Teils der Sitzungen der Fachausschüsse werden im Internet-Modul des Kreistagsinformationssystems den Kreistagsmitgliedern und die dem Fachausschuss angehörigen Ausschussmitgliedern sowie den berechtigten Beschäftigten der Kreisverwaltung passwortgeschützt zur Verfügung gestellt.

3. Die Daten der Kreistagsmitglieder, der Parteien und Fraktionen werden in den Internet-Modulen des Kreistags- und Bürgerinformationssystems veröffentlicht (Name, Funktionen, Mitgliedschaften, Adresse und E-Mail-Adresse) soweit von den Betroffenen nichts Anderes erklärt worden ist.

4. Soweit keine anderslautenden Beschlüsse vorliegen, findet die „Richtlinie für die digitale Gremienarbeit im Kreistag des Landkreises Peine“ in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

5. Auf § 9 a Hauptsatzung des Landkreises Peine wird Bezug genommen.

V. Abschnitt
- Schlussbestimmungen -

§ 25
Außerkraftsetzen der Geschäftsordnung

Der Kreistag und der Kreisausschuss können für die Dauer einer Sitzung oder für einzelne Verhandlungsgegenstände die Aufhebung oder Änderung von Bestimmungen dieser Geschäftsordnung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen stimmberechtigten Mitgliederzahl beschließen.

§ 26
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am **01.07.2021** in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss, die Kreistagsausschüsse und die aufgrund besonderer Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse vom **05.08.2020** außer Kraft.

Peine, den **30.06.2021**

Einhaus
Landrat